

Archiv

2.5.1972

I

Der Bebauungsplan Lurup 38 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. März 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 409) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet im nördlichen Teil als Wohnbaugesamt und an der Luruper Hauptstraße als Fläche für Arbeitsstätten aus. Im übrigen sind Grünflächen und Außengebiete festgesetzt. Die Luruper Hauptstraße und die Elbgaustraße sind als wichtige Verkehrsverbindungen besonders hervorgehoben.

III

An der Luruper Hauptstraße ist ein gewerblicher Betrieb vorhanden. An der Straße Lüttkamp stehen ein- und zweigeschossige Wohnhäuser. Teile des Plangebiets sind mit Behelfsheimen bebaut.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die im gesetzlichen Bebauungsplan Lurup 7 vom 2. Juli 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) ausgewiesene Schulfläche westlich der Elbgaustraße als Erweiterungsmöglichkeit für den an der Ecke Elbgaustraße/Luruper Hauptstraße liegenden Betrieb dem Arbeitsstättengebiet zuzuführen.

Das Wohngebiet berücksichtigt weitgehend den Bestand. Im Hinblick auf die angrenzenden Nutzungen wurde allgemeines Wohngebiet mit offener Bauweise ausgewiesen. Für das Industriegebiet wurde mit Rücksicht auf die Lage zwischen dem Ortskern Lurup und dem Friedhofsgelände eine maximale Gebäudehöhe vorgesehen. Das Gewerbegebiet ist als Erweiterungsmöglichkeit für den Betrieb der Schleifmittel-Industrie vorgesehen. Mit Rücksicht

auf das unmittelbar angrenzende Wohngebiet und auf die östlich der Elbgaustraße vorgesehenen Nutzungen für öffentliche Zwecke wurde hier kein Industriegebiet ausgewiesen. Außerdem ist hier eine Traufhöhe von 12,0 m festgesetzt worden. Dem Schutze des Wohngebiets dient ferner das an der Nordgrenze des Gewerbegebiets ausgewiesene Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher.

An der Luruper Hauptstraße und im Einmündungsbereich des Lüttkamp müssen wegen der hohen Verkehrsbedeutung dieser Straßen Gehwegüberfahrten ausgeschlossen werden. Ebenso ist es erforderlich, für die Elbgaustraße Gehwegüberfahrten weitgehend auszuschließen. Das Gewerbegebiet soll durch eine Überfahrt über die Parkanlage mit dem Industriegebiet verbunden werden und so Anschluß an das Verkehrsnetz erhalten.

Auf der für die Bundespost ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche soll ein Fernmeldegebäude errichtet werden. Die jetzige Fernsprechvermittlungsstelle Lurup ist nicht mehr erweiterungsfähig und wird spätestens im Jahre 1974 voll ausgelastet sein. Für den Anschlußbereich Lurup werden jedoch nach 1974 weitere sechs- bis siebentausend Fernsprechhauptanschlüsse eingerichtet werden müssen.

Die ausgewiesene Grünfläche ist für den Ausbau des Grünzuges zwischen dem Bahrenfelder Volkspark und den neuen Wohngebieten im Norden Lurups vorgesehen. Die Fortsetzung im Süden ist durch den Bebauungsplan Lurup 7 gesichert. Die durch die Elbgaustraße und das Fahrrecht innerhalb der Parkanlage für die Schleifmittelfabrik getrennten Flächen sollen durch eine Fußgängerbrücke miteinander verbunden werden.

Die Elbgaustraße ist ein Teil des Äußeren Straßenringes, der von Blankenese über Lurup, Schnelsen, Hummelsbüttel und Poppenbüttel nach Rahlstedt führt. Die Luruper Hauptstraße muß auf Grund der erhöhten Verkehrsbelastung verbreitert werden. Der Lüttkamp soll eine Breite von 16,0 m erhalten.

Auf den Flächen für unterirdische Bahnanlagen soll eine Teilstrecke einer Schnellbahn zur Innenstadt in offener Bauweise hergestellt werden. Die Ausweisung im Bebauungsplan ersetzt

gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entsteht an den Grundstücken, die von den unterirdischen Bahnanlagen betroffen werden, eine öffentliche Last (vgl. §§ 8 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77). Entschädigungen bestimmen sich nach den §§ 11 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1114).

IV

Das Plangebiet ist etwa 115 450 qm groß. Hiervon werden für Verkehrsflächen etwa 18 780 qm (davon neu etwa 2 700 qm), für Grünflächen etwa 9 650 qm (davon neu etwa 6 500 qm) und für Gemeinbedarf neu etwa 3 350 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans muß ein Teil der neu für öffentliche Zwecke (Verkehrsflächen und Gemeinbedarf) erforderlichen Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind zum Teil bebaut.

Innerhalb der Parkanlage müssen 5 Behelfsbauten und einige Nebengebäude beseitigt werden. Durch Straßenverbreiterungen müssen ein Wohnhaus und eine Fabrikhalle beseitigt werden.

Weitere Kosten werden durch den Bau der Straßen und der unterirdischen Schnellbahnanlagen sowie die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.